



Schützengesellschaft Neunkirchen

Schießstätte: 8 automatische KK-LP/LG Stände

2620 Neunkirchen, Sparkassenplatz, Ramplacher Str. 3

ZVR-Zahl: 35370287

DVR: 0516660

Telefon 02635 / 65720

Homepage: sgnk1736.at

E-Mail: sgnk1736@aon.at

OSM Alexander Buchegger, 2620 Neunkirchen, Grünlandgasse 1/1/1, Telefon 0664/3244103

E-Mail: caliber.45@drei.at

Satzungen der Schützengesellschaft Neunkirchen

Aus der Chronik:

Der Schützengesellschaft Neunkirchen wurde am 2. Mai 1736 ihre Schützenordnung bestätigt. Verschiedene Urkunden und Hinweise lassen die Geschichte der Gesellschaft jedoch bis ins Jahr 1683 zurückverfolgen, was eine noch frühere Gründung voraussetzt. Der Name der Gesellschaft wechselte im Laufe der Jahrhunderte des öfteren, ehe er in der heutigen Form geprägt wurde. Nicht nur die Schützengesellschaft kann auf eine bewegte Vergangenheit zurückblicken, auch ihre Schießstätte hatte schwere Zeiten zu überstehen. Während der Türkenzeit (um 1683) und im Jahre 1797 fiel der stattliche Bau jeweils den Flammen zum Opfer. Die 1803 wieder erstandene Schießstätte konnte in ihrer Grundform bis zum heutigen Tag erhalten bleiben. Die Schützengesellschaft Neunkirchen 1736 ist der älteste „Verein“ Neunkirchens. Ihr 200 jähriges (Bestandsjubiläum) wurde im Jahr 1936 gemeinsam mit der 900.Jahr-Feier der Stadt begangen.

§ 1: Name, Sitz und Gebiet

Die Gesellschaft führt den Namen „Schützengesellschaft Neunkirchen“, sie umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Neunkirchen und hat ihren Sitz in Neunkirchen.

§ 2: Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des im Lande Niederösterreich seit mehr als einem halben Jahrtausend betriebenen Schiesssportes zur Förderung der sportlichen Kameradschaft unter Teilnahme an österreichischen und internationalen schiesssportlichen Wettkämpfen unter Ausschaltung aller militärischen Fragen und mit Entkleidung jeden militärischen Charakters durch die Schützengesellschaft.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt im Sinne der Ausführungen in Satz 1 den Betrieb einer Sportschießstätte sowie gesellschaftliche Veranstaltungen zur Förderung der Heimatpflege als ältestem Verein der Stadt Neunkirchen durch Bereicherung des kulturellen Lebens sowie Erhaltung und Pflege des bodenständigen Brauchtums als auch Förderung der Freizeitgestaltung, insbesondere auch jugendlicher Menschen im Sinne der Ausbildung und Unterstützung im Sportschießen und zur Unterstützung und Förderung der Teilnahme an diesbezüglichen Sportveranstaltungen und Turnieren. Zum Scheibenschiessen werden Luftgewehre, kal. 4,5 mm, das sind Zimmergewehre mit gezogenem Lauf und Kleinkalibergewehre mit kal. 5,6 mm Randfeuerpatronen verwendet. Die Kleinkalibergewehre sind entsprechend des österreichischen (bzw. europäischen) Waffengesetzes zu melden und zu verwahren.

Die Waffen sind unter Aufsicht eines Waffenwartes zu halten und zu versperren, wenn sie nicht in Benützung einer Schiessveranstaltung sind.

Jugendliche ab 14 Jahren dürfen entsprechend der gesetzlichen Altersgrenzen bzw. des Österreichischen Schützenbundes an Schießübungen nur unter Aufsicht eines Schützenmeisters, Schiesswartes oder Schützenrates teilnehmen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind⁴

- a) Einführungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zum Sportschießen
- b) Schulungen im Sportschießen, Umgang mit hierzu gehörigen Schusswaffen
- c) Bereitstellung Schießstand zur Durchführung von Trainings-, Schulungs- und Wettbewerbsveranstaltungen
- d) Zurverfügungstellung von Munition und Scheiben, ausschließlich für Sport- und Amateurwettkämpfe auf der Vereinssportstätte.
- e) Einrichtung eines Archives
- f) Herausgabe von Publikationen
- g) Einrichtung einer Website
- h) Versammlungen, Diskussionsabende und Vorträge

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Erwerbe und Zuwendungen von Todes wegen (Erbschaften und Vermächtnisse) und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Standgebühren
- f) Sponsorengelder
- g) Werbeeinnahmen

§ 4: Mitgliedschaft und Aufnahme

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jungmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Unterstützende Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene, österreichische Staatsbürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zu den sportlichen Übungen erforderliche geistliche und körperliche Tauglichkeit besitzt. Die Aufnahme erfolgt über Anmeldung durch die Schützenvorstellung gegen Entrichtung einer Aufnahmegebühr. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit Einwilligung (Vollmacht) des Erziehungsberechtigten der Gesellschaft beitreten und gelten als Jungmitglieder. Das Tragen jeglicher Waffenart ist ihnen außerhalb der Schiessstätte strengstens verboten. Der Erziehungsberechtigte hat statt des Jugendlichen bei der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Personen, die sich um die Schützengesellschaft im besonderen Maße verdient gemacht haben, können durch die Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Unterstützende Mitglieder können von der Schützengesellschaft solche Personen aufgenommen werden, die durch materielle Zuwendungen den Zweck der Gesellschaft fördern.

Jedes Mitglied erhält die Mitgliedskarte der Schützengesellschaft Neunkirchen.

Langjährige und verdiente Mitglieder der Gesellschaft können von derselben, durch eigene oder vom Landesschützenverband aufgelegten Ehrenzeichen, geehrt werden.

§ 5: Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder können an allen von der Gesellschaft veranstalteten Schiessen, Versammlungen und Festlichkeiten, sowie an den von der Gesellschaft erreichten Vorteilen und Begünstigungen teilnehmen. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung stimmberechtigt, können wählen und gewählt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereines und dessen finanzielle Gebarung zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben diese Satzungen sowie alle sonstigen Anordnungen der Schützengesellschaft Neunkirchen und auch die des Landesschützenbundes zu befolgen, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern bzw. die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt
- b) Durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Satzungen oder wegen unehrenhafter Handlungen
- c) Durch Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages

Den Austritt hat das Mitglied schriftlich der Schützenvorsteherung anzuzeigen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung oder an die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung zu.

Mitglieder können aus der Schützengesellschaft mit Beschluss durch den Schützenrat ausgeschlossen werden, wenn drei Jahre lang, ohne Begründung kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde. Das Recht der Berufung, siehe oben, gilt hier ebenso.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben auf das Vermögen der Gesellschaft keinen Anspruch.

§ 8: Gesellschaftsordnung

Die Mitglieder der Gesellschaftsordnung sind:

- 1) Der Gesellschaftsoberschützenmeister (Obmann)
- 2) Der oder die Schützenmeister (Obmannstellvertreter)
- 3) Die Schiesswarte
- 4) Der Kassier
- 5) Der Kassierstellvertreter
- 6) Die Schützenräte
- 7) Der Schriftführer
- 8) Der Schriftführerstellvertreter und
- 9) Der Zeugwart
- 10) Rechnungsprüfer

Die angeführten Funktionäre werden in der Hauptversammlung gewählt.

Rechnungsprüfer:

Zwei Rechnungsprüfer werden ebenso von der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keine der vorstehend unter 1) bis 9) angeführten Funktionen zeitgleich oder in einer von ihnen zu prüfenden Periode ausüben.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Funktion des Rechnungsprüfers endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Tod, Rücktritt oder Enthebung durch die Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den Rechnungsprüfer jederzeit von seiner Funktion auch vor Ablauf der Funktionsperiode entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Rechnungsprüfers in Kraft.

Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand mit eingeschriebenem Brief an den Sitz der Gesellschaft zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 9: Der Gesellschaftsoberschützenmeister

Derselbe leitet die Sitzungen der Gesellschaftsvorsteherung, die Hauptversammlung und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Schützenmeister unterstützt ihn in seinen Obliegenheiten und vertritt in im Verhinderungsfalle.

§ 10: Gesellschaftsschriftführer, Kassier und Stellvertreter

Der Schriftführer und dessen Stellvertreter erledigt die schriftlichen Arbeiten der Gesellschaft und führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle der Gesellschaft. Der Kassier und dessen Stellvertreter führen die Kassengeschäfte der Gesellschaft und haften für den richtigen Stand der Kassa.

§ 11: Wirkungskreis der Gesellschaftsvorsteherung

Der Gesellschaftsvorsteherung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihr steht die Beschlussfassung und Verfügung in allen

Angelegenheit zu, die nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Besonders obliegt der Gesellschaftsleitung:

- a) die Verwaltung des Vermögens, Erhaltung der Schießstätte, die Verfassung der Ladschreiben, die Verlautbarung derselben, die Mitwirkung bei der Durchführung der Gesellschaftsschiessen,
- b) die Einberufung der Jahreshauptversammlung, sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- c) die Aufsicht und Kontrolle über die Kassengebarung,
- d) die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss.

Die Ausschusssitzungen werden vom Gesellschaftsoberschützenmeister (Obmann) oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung der Gesellschaftsvorsteherung genügt es, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit entscheidet der Gesellschaftsoberschützenmeister. Die Ausfertigungen und Verlautbarungen der Gesellschaft werden vom Ges. Oberschützenmeister (Obmann) und dem Schriftführer unterzeichnet. Jene Schriftstücke, die Verpflichtungen enthalten, sind außerdem vom Schützenmeister

mitzufertigen, die Schriftstücke finanziellen Inhaltes werden statt vom Schriftführer vom Kassier gefertigt.

§ 12: Gesellschaftshauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt jedes Jahr im ersten Jahresviertel zusammen, und zwar über Einladung des Gesellschaftsoberschützenmeister. Die Einberufung hat **14 Tage** vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen. An der Hauptversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Der Gesellschaftsoberschützenmeister (Obmann) ist im Einvernehmen mit der Gesellschaftsvorsteherung berechtigt in dringenden Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder, dies schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangt.

§ 13: Wirkungskreis der Hauptversammlung

- 1) Entgegennahme der Berichte der Gesellschaftsvorsteherung und der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Rechnungsjahr, Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung und Entlastung.
- 2) Die Wahl der Gesellschaftsvorsteherung auf **drei Jahre** und der Rechnungsprüfer auf **drei Jahre** mit einfacher Mehrheit. Die Rechnungsprüfer dürfen der Gesellschaftsvorsteherung **nicht** angehören.
- 3) Beschlussfassung gegen Berufung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 4) Beschlussfassung über Anträge auf Änderungen der Satzung und Auflösung der Gesellschaft.
- 5) Anträge von Gesellschaftsmitgliedern, die nicht der Gesellschaftsvorsteherung angehören, müssen mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Obmann brieflich, per Post, E-Mail oder persönlich übermittelt werden.
- 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger sonstiger Gebühren.
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14: Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und der 2. Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der sonst nicht mitstimmende Vorsitzende. Wenn bei einer Hauptversammlung die zur Beschlussfassung nötige Zahl der Stimmberechtigten nicht erreicht wird, findet eine halbe Stunde nach der angesetzten Anfangszeit am gleichen Orte eine zweite Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 2) Die Ausübung des Stimmrechtes ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 15: Das Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 16: Änderung der Satzungen

Über Satzungsänderungen kann die Hauptversammlung nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn diese schon in der mit der Einberufung, veröffentlichte Tagesordnung angeführt ist. Zu jeder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für

einen derartigen Beschluss ist die Anwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Es gilt die in § 14 Abs 3 und 4 vorgesehene Regelung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der einberufenen ersten Hauptversammlung als auch § 14 Abs 2 betreffend Möglichkeit der Teilung einer Stimmrechts-Vollmacht durch verhandeltes Mitglied analog.

§ 17: Schlichtung von Streitfällen

Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jeder Streitteil wählt 2 Mitglieder und die 4 Mitglieder wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Sollte durch die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 18: Auflösung der Schützengesellschaft Neunkirchen und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn auf deren rechtzeitig bekannt gegebenen Tagesordnung der Antrag ausdrücklich aufgenommen erscheint.

Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - ebenfalls mit 2/3 Mehrheit über dessen Abwicklung zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Anordnung des Sicherheitsdirektors

Die im Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich.....enthaltenen, von der Schützengesellschaft Neunkirchen einzuhaltenen Bestimmungen gelten als integrierender Bestandteil der obigen Satzungen.

Neunkirchen, April 2017